

Gemeinde Benz

- Der Bürgermeister -
c/o Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom
Telefon 038372/750-0

Usedom, den 08.09.2020

Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung der Gemeindevertretung Benz am 17.09.2020

Am Donnerstag, den 17.09.2020 findet um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum Benz die öffentliche 7. Sitzung der Gemeindevertretung Benz statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

TOP	Betreff	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3	Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 10.06.2020	
4	Bericht des Bürgermeisters	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Wahl des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters	
7	Ernennung des ersten stellvertretenden Bürgermeisters	
8	Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss	
9	Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" der Gemeinde Benz für den OT Balm und die Flurstücke 427, 429, 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Balm	GVBe-0344/20
10	Beschluss über die Aufstellung der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm der Gemeinde Benz -Teilfläche aus dem Flurstück 271, Flur 4, Gemarkung Balm, im Ortsteil Balm	GVBe-0345/20
11	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Mischgebiet am Taubenschlag" im Ortsteil Neppermin der Gemeinde Benz	GVBe-0348/20
12	Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens in Weiterführung der Straße "Am Nepperminer See", Gemarkung Neppermin Flur 3 Flurstück 615/1 und von Hausnummern für die Gebäude für private Erholung und Wassersport	GVBe-0330/20
13	Beratung und Entscheidung über den Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen und Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mellenthin für für Teilflächen aus den Flurstücken 18/3, 18/5, 18/6, 17/1, 17/2, 16/1, 16/2, 7/1, 6/1, 6/2, 31, 38, und 114/2, Flur 5, Gemarkung Mellenthin im Ortsteil Mellenthin im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 (2) BauGB	GVBe-0338/20
14	Informationen	

II. Nichtöffentlicher Teil:

TOP	Betreff	
15	Bauanträge	
15.1	Beratung zur geforderten Überprüfung einer baulichen Anlage im OT Neppermin	GVBe-0349/20
16	Grundstücksangelegenheiten	
16.1	Beschluss über den Kauf des in der Gemarkung Reetzow Flur 9 belegenen Flurstückes 19	GVBe-0352/20
16.2	Antrag auf Ergänzung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Benz für den OT Balm für eine Teilfläche: Gemarkung Balm, Flur 4, Flst. 271	GVBe-0337/20
16.3	Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für das Flurstück 275, Flur 3, Gemarkung Neppermin	GVBe-0346/20
16.4	Beratung über einen Antrag auf Ergänzung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Benz für den OT Stoben i.V.m. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz	GVBe-0350/20
16.5	Beratung über einen Antrag für eine neue Zufahrt Neppermin, Flur 3, Flurstück 4	GVBe-0351/20
17	Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung eines Pachtvertrages	GVBe-0347/20
18	Personalangelegenheiten	

Tesch
Bürgermeister

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:		
abzunehmen am:		Gottschling
abgenommen am:		

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Benz - Gemeindevertretung Benz

Beschlussvorlage-Nr:
GVBe-0344/20

Beschlusstitel:

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Balmer See" der Gemeinde Benz für den OT Balm und die Flurstücke 427, 429, 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Balm

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
24.07.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich		Bauausschuss Benz	Vorberatung
Öffentlich		Gemeindevertretung Benz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz für den OT Balm umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan (Luftbild) gekennzeichneten Grundstücke:

Gemeinde Benz
Gemarkung Balm
Flur 4
Flurstücke 427, 429, 430 und 431

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist nicht identisch mit der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 12 und umfasst eine Fläche von 3.024 m².

Das Planänderungsgebiet liegt zwischen der Straße Am Balmer See und dem Balmer See, östlich des Wasserwanderrastplatzes, gegenüber dem Restaurant Cucina Italiana in der „Alten Schule“.

Anlass und Inhalt der Planänderung:

Auf dem Flurstück 431, Flur 4, Gemarkung Balm wurde aus Hochwasserschutzgründen eine Uferbefestigung vorgenommen. Diese Befestigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in die im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene ACEF-Maßnahme dar.

Der vorgenommene Eingriff ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 auszugleichen.

Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 wurden für das Sondergebiet Bootshäuser insgesamt 15 Baufelder ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Baufelder kann bis zu einer zulässigen zu befestigenden Grundfläche von 80 m² überbaut werden.

Für die Hauptgebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist lediglich eine maximale Versiegelung von 65 m² als zulässig festgesetzt worden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen für die Baufelder 4 und 15 eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht werden. Die festgesetzte zu befestigender Grundfläche mit 65 m² wird beibehalten. Es wird sichergestellt, dass weiterhin eine kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser erhalten bleibt.

Damit wird die damals zu gering ausgewiesene zu befestigender Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 an die anderen Baufelder mit 80 m² angepasst und eine Gleichstellung zu den übrigen Baufeldern erreicht.

Planungsziel

Die planungsrechtlichen Erfordernisse sollen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Ort Balm gewährleistet werden. Im Übrigen hält die Gemeinde Benz an der ursprünglichen Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm fest.

Planungsziele sind der Ausgleich des Eingriffs in der ausgewiesenen ACEF-Maßnahme sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind Ergänzungen in den Festsetzungen durch Text (Teil B) vorgesehen. Diese Anpassungen sollen für alle Baufelder im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes gültig sein. Nachstehend sind die geplanten Anpassungen der textlichen Festsetzungen aufgelistet:

- Die Firsthöhe wird geändert. Sie wird neu mit 5,00 m (von OK Bodenplatte bis OK First) ausgewiesen.
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m² zulässig.
- Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40% der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrassen, Ökopflaster) herzustellen.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm erforderlich.

2.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird in der vorliegenden Fassung von 07-2020 gebilligt.

3.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 07-2020 ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden von der Auslegung zu benachrichtigen.

4.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und der Behörden nach § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

6.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Benz	8						

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Benz - Gemeindevertretung Benz

Beschlussvorlage-Nr:
GVBe-0345/20

Beschlusstitel:

Beschluss über die Aufstellung der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm der Gemeinde Benz -Teilfläche aus dem Flurstück 271, Flur 4, Gemarkung Balm, im Ortsteil Balm

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
31.07.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	05.08.2020	Bauausschuss Benz	Vorberatung
Öffentlich	17.09.2020	Gemeindevertretung Benz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

1.

Für die nachfolgende Fläche soll die 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm der Gemeinde Benz aufgestellt werden:

Gemarkung	Balm
Flur	4
Flurstücke	271 (teilw.)
Fläche ca.	1.900 m ²

Der Planergänzungsbereich befindet sich im westlichen Teil des Ortsteils Balm in Richtung Dewichow, vom Abzweig Sandbergstraße ca. 40 m in die Kamphörnstraße, angrenzend an das Wohngrundstück Sandbergstraße 23.

Der Geltungsbereich der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm ist in beiliegendem Luftbild farbig (rot schraffiert) gekennzeichnet.

2.

Begründung der Planaufstellung:

Der Eigentümer des Flurstückes 271, Flur 4, Gemarkung Balm, beabsichtigt auf einem Teilstück des Flurstückes, an der Kamphörnstraße gelegen, ein Einfamilienhaus zu errichten. Das Flurstück befindet sich derzeit nicht im Geltungsbereich der rechtswirksamen Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm der Gemeinde Benz. Aufgrund der geplanten Nutzung ist für das Vorhaben aufgrund § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich gegenwärtig kein Baurecht gegeben. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses muss die vorhandene Klarstellungssatzung ergänzt werden. Die Gemeinde Benz befürwortet den Antrag.

3.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz ist mit Ablauf des 23.05.2006 wirksam geworden. Er weist im Ergänzungsbereich eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ aus. Der Bedarf an öffentlichen Stellflächen in der Ortslage Balm, durch die touristische Nutzung der Golfplatzanlage und des Wasserwanderrastplatzes, wird direkt in diesen Bereichen abgedeckt, so dass es an dem im Flächennutzungsplan dafür vorgesehenen Standort keinen Bedarf an der Ausweisung zusätzlicher öffentlicher Stellflächen mehr gibt.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

4.

Die 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Balm der Gemeinde Benz wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und 10 a Abs. 1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und die Aufforderung der von der Planänderung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

6.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Planergänzung entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

7.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Benz	8						

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Benz - Gemeindevertretung Benz

Beschlussvorlage-Nr:
GVBe-0348/20

Beschlusstitel:

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Mischgebiet am Taubenschlag" im Ortsteil Neppermin der Gemeinde Benz

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
27.08.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.09.2020	Gemeindevertretung Benz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

1.

Geltungsbereich

Für das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

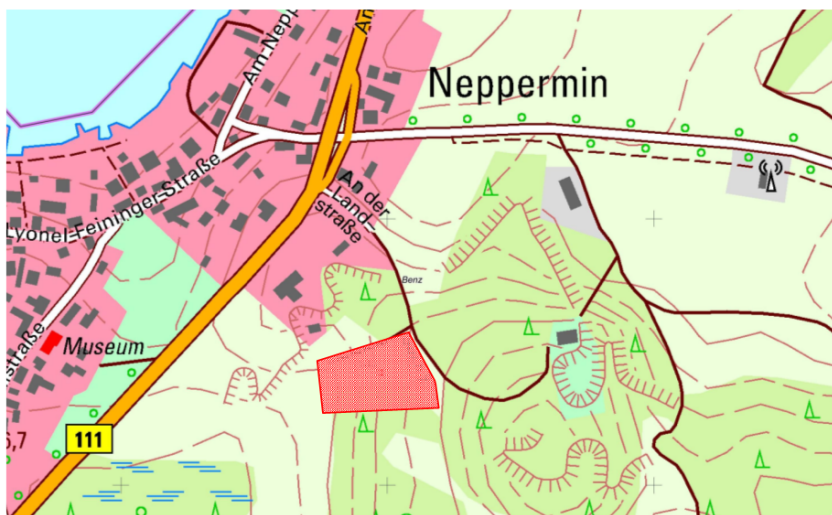
Gemarkung Neppermin
Flur 3
Flurstück 100
Fläche 4.851 m²

beschließt die Gemeindevertretung Benz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.21 „Mischgebiet am Taubenschlag“ im Ortsteil Neppermin.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Neppermin, östlich der B 111.

Es wird im Westen durch Grünflächen, im Norden, Osten und Süden durch Grün- und Waldflächen begrenzt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Mischgebiet am Taubenschlag“ im Ortsteil Neppermin der Gemeinde Benz



2.

Planungsanlass, Planungserfordernis und Planungsziel

Der Vorhabenträger betreibt auf dem Flurstück das Gewerbe des Taubenrennens. Die bestehenden Anlagen dafür sind mittlerweile zu klein und sollen erweitert werden. Weiter soll die Möglichkeit des Wohnens für den Vorhabenträger selbst entstehen.

Als städtebauliche Zielsetzung für das Bebauungsplangebiet Nr. 21 wird die Entwicklung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Vorrangig ist die Ausweisung eines Baufeldes zur Errichtung eines Wohngebäudes für den Vorhabenträger geplant. Weiter soll die Errichtung einer Halle für den Betrieb des Ostseeflug Usedom als Gewerbebetrieb, welches das Wohnen nicht wesentlich stört, festgesetzt werden.

3.

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Benz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 21 ist im wirksamen Flächennutzungsplan vorrangig als Fläche für den Wald gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 9 a) und b) BauGB ausgewiesen

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21 steht mit der Ausweisung eines Mischgebietes nicht in Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen Planung. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird gegebenenfalls erforderlich.

4.

Wesentliche in die Planung einzustellende Belange

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 sind insbesondere die Belange der Forst und des Naturschutzes betroffen.

Daher sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 die Auswirkungen des Vorhabens und die daraus resultierenden Maßnahmen auf Grundlage entsprechender Fachgutachten zu analysieren.

- Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.
Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.
Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.
- Für die Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Verluste und Beeinträchtigungen von Biotopen zu erwarten, die eine entsprechende Kompensation erforderlich machen.
Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.
- In der Planung ist der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind die vorkommenden Bäume außerhalb des Waldbestandes mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.
- Bei Teilflächen des Plangeltungsbereiches handelt es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
Die forstrechtlichen Belange sind in die Planung einzustellen.
Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist eine Inaussichtstellung der Waldumwandlung durch die zuständige Forstbehörde.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).
- Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes ist von der Bundesstraße 111 über den vorhanden.

5.

Kostenübernahme

Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Planung entstehenden, Kosten sind durch den Ostseeflug Usedom, vertreten durch Herrn Mirko Jäger, Gotteskamp 15, 17348 Woldegk zu tragen.

6.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse oder auf einer Einwohnerversammlung erfolgen.

7.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Benz	8						

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Benz - Gemeindevertretung Benz

Beschlussvorlage-Nr:
GVBe-0330/20

Beschlusstitel:

Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens in Weiterführung der Straße "Am Nepperminer See", Gemarkung Neppermin Flur 3 Flurstück 615/1 und von Hausnummern für die Gebäude für private Erholung und Wassersport

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Netzer

Datum:
25.05.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.06.2020	Gemeindevertretung Benz	Entscheidung
Öffentlich	17.09.2020	Gemeindevertretung Benz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz beschließt gemäß § 51 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993, den Abschnitt des in der Gemarkung Neppermin Flur 3 belegenen Flurstückes 615/1, entlang der mit den Gebäuden zur privaten Erholung in Verbindung mit Wassersport bebauten Flurstücke 567 bis 633, mit dem Namen „Am Nepperminer See“, zu bezeichnen. Dementsprechend sind Hausnummern zuzuteilen.

Sachverhalt:

Der Eigentümer des in der Gemarkung Neppermin Flur 3 belegenen Flurstückes 579, beantragt die Zuteilung einer Hausnummer. Das Grundstück ist mit einem Bungalow am Nepperminer See bebaut.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Zuteilung der Hausnummer gehindert, weil die Gemeindevertretung Benz am 16.08.2007 den Beschluss Nr. 0028/07 fasste, im Bereich des Sondergebietes für private Erholung in Verbindung mit Wassersport keine gesonderte Straßenbezeichnung und keine Hausnummern zu vergeben. Dies sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M/V vom 13. Januar 1993, ist die Gemeinde berechtigt, Straßen zu benennen und Hausnummern zu vergeben.

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, unverwechselbare Bestimmungsortangaben zu führen, um den postalischen Belangen gerecht zu werden. Eindeutige Adressen sind hauptsächlich von erheblicher Bedeutung für die Institutionen die Polizei, Rettungsdienste und den Brand- und Katastrophenschutz. Schlussendlich liegt die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift auch im Bürgerinteresse.

Denkbar wäre hier den Straßennamen „Am Nepperminer See“ beizubehalten. Die als Anlage beigefügten Auszügen aus der Liegenschaftskarte (Blatt 1 bis 5), zeigen den betroffenen Bereich entlang des Straßenflurstückes 615/1 in Neppermin Flur 3.

**Die Gemeindevertretung Benz lehnte die Beschlussvorlage am 10.06.2020 ab.
Eine erneute Befassung mit dieser Angelegenheit ist erforderlich, weil die**

Antragsteller für die Vergabe einer Hausnummer, den Hinweis, die „WSA Nummer sichtbar am Gebäude anzubringen“, nicht hinnehmen.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Benz vom 06.02.2008, veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt 02 vom 20.02.2008, steht: „Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen.“

Planungsrechtliche Einschränkungen sind hier unerheblich.

Mit der Zuteilung von Hausnummern wird erst eine öffentliche und allgemeingültige Identifikation der Grundstücke möglich. Auch wenn es sich um Gebäude handelt, die der Erholung dienen. Zu bedenken gilt, dass auch diese Bürgerinnen und Bürger, im Schadensfall oder in Gefahrensituationen aufgefunden werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es könnten eventuell Kosten für ein weiteres Straßenschild entstehen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Benz	8						

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Benz - Gemeindevertretung Benz

Informationsvorlage-Nr:
GVBe-0338/20

Titel:

Beratung und Entscheidung über den Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen und Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mellenthin für für Teilflächen aus den Flurstücken 18/3, 18/5, 18/6, 17/1, 17/2, 16/1, 16/2, 7/1, 6/1, 6/2, 31, 38, und 114/2, Flur 5, Gemarkung Mellenthin im Ortsteil Mellenthin im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 (2) BauGB

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
08.07.2020

Status: öffentlich

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz beschließt, im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 (2) BauGB ihr Einvernehmen zum Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen und Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mellenthin für Teilflächen aus den Flurstücken 18/3, 18/5, 18/6, 17/1, 17/2, 16/1, 16/2, 7/1, 6/1, 6/2, 31, 38, und 114/2, Flur 5, Gemarkung Mellenthin im Ortsteil Mellenthin in der Fassung von 02-2020, zu erteilen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Mellenthin hat die Aufstellung der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen und Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mellenthin für Teilflächen aus den Flurstücken 18/3, 18/5, 18/6, 17/1, 17/2, 16/1, 16/2, 7/1, 6/1, 6/2, 31, 38, und 114/2, Flur 5, Gemarkung Mellenthin beschlossen.

Als Nachbargemeinde wird die Gemeinde Benz aufgefordert, gemäß § 4 (2) BauGB ihre Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf und zur Begründung abzugeben.
Belange der Gemeinde Benz sind von der Planergänzung nicht betroffen.

Die Erteilung des Einvernehmens wird empfohlen.